

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/507776e4-f8fb-33c6-9025-edafbfef70b0>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BbgBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Brandenburg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	925-1

## § 68 BbgBO - Bauantrag, Bauvorlagen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet in allen bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nur auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn (Bauantrag). Der Bauantrag ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.

(3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung der baulichen Anlagen auf die Umgebung verlangt werden, dass die bauliche Anlage in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.

(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, so kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.

